

Verband/Land/Stelle: Bundesarchitektenkammer (BAK) Bundesgemeinschaft der Architektenkammern, Körperschaften des Öffentlichen Rechts e.V.
Kontakt: Dr. Volker Schnepel, Leiter der Rechtsabteilung, Syndikusrechtsanwalt, stellv. Bundesgeschäftsführer
 Askanischer Platz 4, 10963 Berlin, T +49 30 26 39 44 – 20, schnepel@bak.de

Stellungnahme zum Vergabetransformationspaket vom 1.11.2024

Lfd. Nr.	Dokument	Bezug	Norm	Anmerkung / Änderung / Vorschlag / Synopse
1.	VergabeR-TransfG			<p>Wir danken dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf Stellung zu nehmen. Wir werden uns hierbei auf aus unserer Sicht relevante Anmerkungen beschränken.</p> <p>Wir begrüßen im Grundsatz die mit dem Vergabetransformationsgesetz verbundenen Ziele, öffentliche Vergabeverfahren zu vereinfachen, zu professionalisieren, zu digitalisieren, zu beschleunigen, die Beteiligung junger, kleiner und mittelständischer Unternehmen zu fördern und die nachhaltige Beschaffung unter besonderer Berücksichtigung des Klimaschutzes zu stärken.</p> <p>Einige der hierfür vorgeschlagenen Änderungen des Vergaberechts sind aus unserer Sicht allerdings kontraproduktiv oder dürften zumindest erhebliche Kollateralschäden zur Folge haben, die sich für den Wirtschaftsstandort Deutschland zumindest mittel- und langfristig katastrophal auswirken werden. Dies betrifft insbesondere die flächendeckende de-facto-Abschaffung des Gebots der losweisen, mittelstandsfreundlichen Vergabe, die euphemistisch „Flexibilisierung mit Augenmaß“ genannt wird.</p> <p>Dies ist umso bedauerlicher, weil der Gesetzentwurf mit der gesetzlichen Stärkung eines alternativen Ansatzes zur Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen eine mittelstandsfreundliche, losweise Vergabe an sich deutlich befördern würde. Bedauerlicherweise dürfte dieser sehr begrüßenswerte Ansatz durch die vorgenannte Eliminierung des Losgrundsatzes allerdings in der Praxis ins Leere laufen.</p> <p>Des Weiteren bedauern wir, dass unsere schon im Rahmen der vorangegangenen Konsultation eingebrachten Vorschläge nicht nur, aber vor allem auch zum Abschnitt 6 der VgV (Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen) vollständig unberücksichtigt geblieben sind. Wir</p>

				bitten sehr darum, diese noch einmal zu prüfen. Für Gespräche hierüber stehen wir weiterhin gern zur Verfügung.
2.	VergabeR-TransfG	Art. 1, Nr. 2	§ 97 Absatz 4 GWB	<p>In der Begründung zu den Änderungen in § 97 Abs. 4 GWB wird ausgeführt, dass die Grundsätze der mittelstandsfreundlichen Vergabe und der grundsätzlichen Aufteilung in Fach- und Teillose unverändert erhalten blieben. Der Losgrundsatz werde lediglich mit Augenmaß flexibilisiert.</p> <p>Diese beschönigende Beschreibung können wir nicht nur nicht teilen, sondern halten sie für nahezu verhöhrend. In der weiteren Gesetzesbegründung wird denn auch sehr deutlich gemacht, dass die bislang mit Gesamtvergaben verbundenen rechtlichen Risiken für die öffentlichen Auftraggeber vollständig beseitigt werden sollen. Aus unserer Sicht handelt es sich daher im Ergebnis um eine camouflierte de-facto-Abschaffung des bisherigen Losgrundsatzes.</p> <p>Die mit dem Losgrundsatz verbundene Absicht der Förderung des Mittelstandes ist nicht nur aus strukturpolitischen Gründen essenziell. Gerade mit Blick auf die Ziele der Vergabetransformation sind innovative Lösungen gefragt, die im Zweifel eher von mittelständischen, kleineren und jungen Unternehmen zu erwarten sind. Eine Aufweichung des Grundsatzes der losweisen Vergabe würde die anderen Stellen des Gesetzentwurfs erkennbaren Bemühungen, gerade diese Unternehmen stärker in die öffentliche Beschaffung einzubeziehen, wieder zunichtemachen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Im Ergebnis wird die Aufgabe der mittelstandsfreundlichen Vergabe eine monopolartige Marktposition weniger großer Marktführer zur Folge haben, die der öffentlichen Hand dann auch entsprechend höhere Preise bei voraussichtlich gleichzeitiger Abnahme der Qualität abverlangen werden. • Zudem sind mittelständische Unternehmen häufig nicht nur innovativer, sondern bei wechselnden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auch anpassungsfähiger als große, auf reine Profitmaximierung ausgerichtete und fremd-gemanagte Konzerne. Kleine und mittelständische Büros und Unternehmen halten auch in schlechten Zeiten so lange wie möglich an ihren Mitarbeitenden fest, um in Aufschwungsphasen wieder sofort einsatzbereit zu sein. • Damit tragen gerade die kleinen und Mittelständischen Unternehmen nicht nur zur wirtschaftlichen, sondern auch zur sozialen Stabilität in ihren Regionen bei, indem sie Arbeitsplätze schaffen und erhalten. Eine Aufweichung könnte diese positive Wirkung gefährden. <p>Trotz dieser übergeordneten Gesichtspunkte mag es Wirtschaftsbereiche geben, in denen erleichterte Gesamtvergaben ökonomisch, sozial und nachhaltig sinnvoll sind. Soweit für diese Bereiche Modifikationen des § 97 Abs. 4 GWB allgemein für zweckdienlich gehalten werden sollten, möchten wir uns nicht per se</p>

				<p>dagegen aussprechen. Dies hatten wir bereits im Rahmen der vorangegangenen Konsultation deutlich gemacht.</p> <p>Eine <i>flächendeckende</i>, undifferenzierte Quasi-Abschaffung der mittelstandsfreundlichen Vergabe lehnen wir hingegen weiterhin mit aller Entschiedenheit ab. Insoweit hatten wir uns im Gegenteil dafür ausgesprochen, <i>jedenfalls im Bereich des Planens und Bauens</i> den Losgrundsatz nicht nur beizubehalten, sondern vielmehr zu stärken. Dies gilt insbesondere, soweit Gesamtvergaben sowohl die Planung als auch das Bauen erfassen. Durch die beabsichtigten Änderungen des § 103 Abs. 3 GWB und des § 2 VgV wird betont, dass auch Bauaufträge, die sowohl Planung als auch Ausführung enthalten, in Losen vergeben werden können. Dies wird in der Praxis aber nicht eintreten, sollte die vorgesehene Änderung des § 97 Abs. 4 GWB Wirklichkeit werden.</p> <p>Vielmehr ist zu erwarten, dass durch die Aufnahme des „zeitlichen Grundes“ als dritter Variante sowie die Herabstufung des bislang objektiv zwingenden Erfordernisses zu einem bloßen „Rechtfertigungsgrund“ für Gesamtvergaben gerade im Bereich des Planens und Bauens alle Schleusen geöffnet und Totalunternehmer bzw. -übernehmervergaben die Regel werden – nicht nur mit allen bereits beschriebenen negativen Folgen, sondern auch und vor allem mit verheerenden Auswirkungen auf die Baukultur.</p> <p>Bedauerlicherweise macht die Gesetzesbegründung deutlich, dass die Einbeziehung des Planungs- und Bausektors nicht nur in Kauf genommen, sondern dieser mit der geplanten Gesetzesänderung ganz bewusst angesteuert wird. Gesamtvergaben sollen ausdrücklich „zur Vermeidung von Bauzeitverzögerungen“ bei bedeutenden Infrastrukturvorhaben zulässig sein, wodurch pauschal unterstellt wird, dass Bauzeitverzögerungen ihren Grund (immer) in der losweisen Vergabe haben. Auch die politisch und von interessierten Kreisen seit langem propagierten Themen wie serielles Bauen integrierte Projektabwicklung müssen für die Schleifung des seit Jahrzehnten bewährten Losgrundsatzes herhalten. Sogar hinsichtlich der Erfordernisse des Klima- und Umweltschutzes wird die mehr als gewagte These aufgestellt, dass diese durch „einfachere, schnellere Gesamtvergaben häufig besser berücksichtigt werden können.“</p> <p>Ob und inwieweit die zu befürchtende Eliminierung des Berufsstandes der unabhängigen, dem Bauherrn und dem Gemeinwohl, gerade nicht nur der eigenen Gewinnmaximierung verpflichteten Planenden aus dem wichtigen Marktsegment der öffentlichen Auftragsvergabe bereits auch unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten geprüft wurde, lässt sich der Gesetzesbegründung nicht entnehmen. Unabhängig davon wird erkennbar, dass die kritiklose Förderung des seriellen Bauens, die geplante Einführung des „Bauturbos“ im Baugesetzbuch und jetzt die Abschaffung der losweisen Vergabe ein Gesamtkonzept darstellen, das eine kurzfristige Lösung des akuten mangels an bezahlbarem Wohnraum vorgaukelt, sich aber gesamtgesellschaftlich sehr schnell als ebenso verheerend auswirken wird wie seinerzeit die Charta von Athen.</p>
--	--	--	--	---

				<p>Kernelement einer guten Vergabepaxis, deren Ziel nicht nur eine schnelle und einfache, sondern auch eine qualitativ hochwertige und damit nachhaltige Beschaffung sein sollte, ist ausreichendes und bestmöglich qualifiziertes Personal in den Vergabestellen. Gerade für den sensiblen Planungs- und Bausektor ist dies zwingend notwendig. Planungsleistungen sind nicht abschließend beschreibbar, da Planung immer auf die Zukunft gerichtet ist. Es hat seinen guten Grund, weshalb Planungsleistungen in der Regel im Verhandlungsverfahren vergeben werden müssen. Idealerweise besteht daher auf Seiten der Vergabestellen der gleiche Sachverstand wie bei den Bewerberinnen und Bieter. In den letzten Jahrzehnten ist stattdessen ein kontinuierlicher Personalabbau zu beobachten. Ein Lösungsansatz gerade für kleinere und finanzschwächere Kommunen kann darin bestehen, kompetent besetzte und zentralisierte Vergabestellen oder unterstützende Organisationen einzurichten oder bereits bestehende verstärkt zu nutzen.</p>
3.	VergabeR-TransfG	Art. 1, Nr. 6 b)	§ 103 Absatz 3 GWB	<p>Durch die Änderung des § 103 Abs. 3 GWB wird klargestellt, dass die Vergabe von Bauaufträgen in der zweiten Alternative nicht mehr eine <i>gleichzeitige</i> Vergabe von Planung und Ausführung erfordert. Der bisherige Wortlaut der Regelung wurde in der Praxis bisher so verstanden, dass daraus eine gleichzeitige Ausschreibungspflicht für alle Teile der Planung und Ausführung eines Bauauftrages gefolgert wurde, der nur an einen Auftragnehmer vergeben werden könne. Eine solche Pflicht sei dem Europarecht insbesondere bei einer losweisen Vergabe von Planungs- und Bauleistungen für einen einheitlichen Bauauftrag aber nicht zu entnehmen. Entsprechend werde durch die Neuregelung verdeutlicht, dass es für das Vorliegen eines einheitlichen Bauauftrags genügt, dass der Bauauftrag <i>sowohl</i> die Planung <i>als auch</i> die Ausführung der Bauleistung enthält und ein zeitliches Element nicht zwingend ist. Der öffentliche Auftraggeber könne entscheiden, ob er die notwendigen Planungsleistungen gemeinsam mit der Ausführung der geplanten Bauleistung ausschreibt oder nicht.</p> <p>Ergänzend dazu wird in den Vergabeverordnungen klargestellt, dass sich die Vergabe von Planungsleistungen, die Teil eines Bauauftrags sind, aber losweise vergeben werden, nach dem sachnäheren, für Lieferungen und Dienstleistungen geltenden Recht richtet und nicht nach der VOB/A. Soweit Planungsleistungen als Teil eines Bauauftrags vergeben wurden, unterlag ihre Vergabe bisher grundsätzlich der VOB. Dies sei jedoch nicht sachgerecht, wenn die Planungsleistungen als eigenständiges Los vergeben werden. Deshalb soll aufgrund der größeren Sachnähe dieses Los nach den Regelungen der VgV, einschließlich der Regelungen für Besondere Vorschriften für die Vergabe von Architekten und Ingenieurleistungen in Abschnitt 6 vergeben werden (§ 2 Satz 3 VgV).</p> <p>Diese an sich sehr begrüßenswerten Gesetzesänderungen dürften geeignet sein, die rechtlichen Bedenken auszuräumen, die gegen den von der Bundesregierung ins Spiel gebrachten alternativen Ansatz zur Auftragswertberechnung bei Planungsleistungen vorgebracht worden sind.</p> <p>Allerdings ist noch einmal zu betonen, dass die mit den genannten Änderungen verbundene Zielsetzung, die losweise und mittelstandsfreundliche Vergabe von Planungsleistungen zu stärken, durch die vorgesehene Änderung des § 97 Abs. 4 GWB wieder vollständig konterkariert wird.</p>

4.	VergabeR-TransfG	Art. 1, Nr. 14	§ 114 Absatz 3 GWB	Die Errichtung einer zentralen Plattform für den öffentlichen Einkauf, auf der alle öffentlichen Ausschreibungen in der Ober- wie auch der Unterschwellen zu finden sind, begrüßen wir ausdrücklich.
5.	VergabeR-TransfG	Art. 1, Nr. 16	§ 120a GWB	<p>Bekanntermaßen stellt der Bausektor einen der klimarelevantesten Wirtschaftszweige dar. Mit sämtlichen direkten und indirekten Emissionen (Strom, Fernwärme, Baustoffe, Baustelle) machen Gebäude ca. 40% der Gesamtemissionen in Deutschland aus. Dem wird bereits seit längerem sowohl auf EU- als auch auf nationaler Ebene politisch sowie durch bereits bestehende und weiter geplante gesetzgeberische Maßnahmen Rechnung getragen. Genannt seien nur die EU-Gebäuderichtlinie und deren anstehende Novellierung, die sogenannte Renovation Wave und die ebenfalls in Novellierung befindliche EU-Bauproduktenverordnung. In Deutschland ist der Aufbau einer bundeseinheitlichen digitalen Gebäudeakte sowie die Einführung eines Gebäuderessourcenpasses geplant. Die zwingende Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben wird Grundvoraussetzung für die Auftragsvergabe sein.</p> <p>Der Planungssektor umfasst aber nicht nur Bauwerke der Infrastruktur und Gebäude, sondern auch Innenräume, die Stadtplanung sowie die Landschaftsarchitektur. Planung ist hierbei nicht nur Teil des Problems „Bauen“, sondern gute Planung gerade auch im Städtebau und der Landschaftsarchitektur sind vor allem auch Teil der Lösung.</p> <p>Mit dem neuen § 120a GWB wird eine gesetzliche Regelung zur Anwendung von Nachhaltigkeitsaspekten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge eingefügt und durch eine neue AVV zur Berücksichtigung sozialer und umweltbezogener Kriterien bei der Vergabe öffentlicher Aufträge ergänzt. Diese enthält Listen mit Produkten für eine nachhaltige Beschaffung und solchen, die nicht beschafft werden dürfen. Für den Bausektor ist zwar der Ansatz über den CO2-Schattenpreis von Bedeutung, er ist aber nicht auf die Vergabe von Planungsleistungen übertragbar.</p> <p>Soweit jenseits gesetzlicher Vorgaben Spielräume zur Bewertung von Nachhaltigkeitsaspekten bestehen, sollten diese bei Planungsleistungen erst im Rahmen der Zuschlagskriterien berücksichtigt werden, da das Kriterium Nachhaltigkeit erst im Planungsprozess bewertbar ist. Besonders geeignet ist auch insoweit der Planungswettbewerb, da er es ermöglicht, neben der Entwurfsqualität im Übrigen auch die Nachhaltigkeit anhand konkreter Entwürfe zu beurteilen. Um allgemeine Nachhaltigkeitsanforderungen sowie ausgewählte Anforderungen des „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen“ (BNB) bereits im Zuge eines Planungswettbewerbes berücksichtigen zu können, steht bereits seit zehn Jahren die „Systematik für Nachhaltigkeitsanforderungen in Planungswettbewerben“ (kurz: SNAP) zur Verfügung.</p> <p>Für die VgV-möchten wir daher zum Thema Nachhaltigkeit noch einmal folgende Vorschläge unterbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • § 78 Abs. 1 sollte dahingehend ergänzt werden, dass Planungswettbewerbe die Wahl nicht nur der besten, sondern auch der <i>nachhaltigsten</i> Lösung der Planungsaufgabe gewährleisten.

				<ul style="list-style-type: none"> In § 76 Abs. 1 sollte ergänzend klargestellt werden, dass außerhalb von Planungswettbewerben das Kriterium der Nachhaltigkeit anhand von Lösungsvorschlägen bewertet werden kann. Diese sind nach § 76 Abs. 2 VgV auch im Rahmen von Verhandlungsverfahren und wettbewerblichen Dialogen zulässig, widersprechen aber im Grunde dem Programmsatz des § 78 Abs. 1. Diese Verfahrensarten sollten daher nur unter der Voraussetzung zulässig sein, dass die Auswahl des besten Lösungsvorschlags unter Beteiligung unabhängiger Fachexpertise erfolgt.
6.	VergabeR-TransfG	Art. 1, Nr. 18	§ 122 GWB	<p>Die vorgesehenen Änderungen in § 122 GWB und die hiermit verbundenen Ziele begrüßen wir im Grundsatz ausdrücklich. Wir möchten aber zunächst anregen, die unter anderem für § 42 Abs. 2 VgV vorgesehene Ergänzung, wonach bei der Auswahl der Eignungskriterien und Eignungsnachweise die besonderen Umstände von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen zu berücksichtigen sind, bereits im höherrangigen § 122 GWB selbst zu verankern.</p> <p>Ob der Regelungsvorschlag als solcher geeignet ist, die damit verbundenen Ziele zu verfolgen, lässt sich gleichwohl anzweifeln (siehe hierzu unsere Anmerkungen zu § 42 Abs. 2 VgV).</p> <p>Vor allen Dingen stellt sich unabhängig davon allerdings die übergeordnete Frage, ob nicht alle Anstrengungen zur Förderung junger, kleiner und mittlerer Unternehmen durch die de-facto Abschaffung des Losgrundsatzes obsolet sind.</p>
7.	VergabeR-TransfG	Art. 1, Nr. 26	§ 158 Absatz 3 GWB	Die Möglichkeit der Einreichung von Nachprüfungsanträgen in Textform befürworten wir.
8.	VergabeR-TransfG	Art. 1, Nr. 32	§ 166 Absatz 3 GWB	Die Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Gerichtsbarkeit ist ein nachvollziehbares Anliegen, das für uns auch bei mündlichen Verhandlungen in Nachprüfungsverfahren vorstellbar ist. Wir würden die beabsichtigte Gesetzesänderung noch mehr begrüßen, wenn Verfahrensbeteiligte beantragen könnten, von der Anordnung ausgenommen zu werden. In der Gesetzesbegründung wird allerdings nachvollziehbar ausgeführt, weshalb an dieser ursprünglichen Idee einer Zustimmung der Beteiligten nicht festgehalten wird. Zugleich wird festgestellt, dass die Kammer etwaige Gründe, die gegen die Anordnung geltend gemacht werden, im Zuge ihrer Entscheidung zu berücksichtigen haben wird.
9.	VergabeR-TransfG	Art. 4, Nr. 2	§ 2 Satz 3-neu VgV	Zu dieser an sich sehr begrüßenswerten Ergänzung verweisen wir auf unsere Anmerkung zur Änderung des § 103 Abs. 3 GWB.
10.	VergabeR-TransfG	Art. 4, Nr. 6 b)	§ 17 Absatz 5 Satz 2-neu VgV	Den Vorschlag, wonach zur Abgabe eines Erstangebotes bei Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb regelmäßig auch geeignete junge sowie kleine und mittlere Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen, begrüßen wir dem Grundsatz nach. Ob eine „Soll-Vorschrift“ zu Änderungen in der Praxis führt, bleibt abzuwarten. Unabhängig davon ist bemerkenswert, dass die einschränkende Voraussetzung der „Geeignetheit“ in diesem Zusammenhang nur bei den jungen Unternehmen gemacht wird.
11.	VergabeR-TransfG	Art. 4, Nr. 17 a)	§ 42 Absatz 2-neu VgV	Den Versuch, die Belange von jungen sowie kleinen und mittleren Unternehmen durch den neuen § 42 Abs. 2 VgV zu stärken, begrüßen wir dem Grundsatz nach. Wie bereits ausgeführt, hielten wir eine Verankerung in §

				<p>122 GWB für wünschenswert. Wie ebenfalls bereits ausgeführt, steht die praktische Abschaffung des Losgrundsatzes dem diametral entgegen.</p> <p>Unabhängig davon möchten wir zu diesem Themenkomplex folgende Anmerkungen machen und erneut konkrete Vorschläge unterbreiten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Vergaberecht sieht im Grundsatz bereits derzeit die Möglichkeit und sogar die Verpflichtung vor, kleine und mittelständische Unternehmen in die öffentliche Beschaffung einzubeziehen. So müssen Eignungskriterien mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen (§ 122 Abs. 4 GWB). Für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen wiederholt § 75 Abs. 4 Satz 1 VgV nicht nur diesen Grundsatz, sondern § 75 Abs. 4 Satz 2 VgV stellt ausdrücklich klar, dass die Eignungskriterien bei geeigneten Aufgabenstellungen so zu wählen sind, dass sich kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger beteiligen können. Unterstützt wird dies durch § 75 Abs. 5 Satz 2 und 3 VgV, wonach Referenzobjekte zuzulassen sind, deren Planungsanforderungen mit den zu vergebenden vergleichbar sind, wofür in der Regel nicht dieselbe Nutzungsart erforderlich ist. In der Praxis wird unter anderem diese gesetzliche Anforderung vielfach nicht eingehalten, wie eine Untersuchung der Universität Augsburg von bayrischen Vergaben von Planungsleistungen für das Jahr 2020 gezeigt hat. • Über die einschränkende Voraussetzung „bei geeigneten Aufgabenstellungen“ kann der Grundsatz zudem ohne größere Schwierigkeiten unterlaufen werden und sollte daher gestrichen werden. Stattdessen sollten in Einzelfällen gegebenenfalls erforderliche Abweichungen hiervon gesondert begründet und in der Bekanntmachung veröffentlicht werden müssen. • Ein weiteres Hindernis für die Einbeziehung kleiner und mittelständischer Unternehmen stellt die Vergabesprachpraxis und die herrschende Auffassung im Schrifttum dar, wonach die Auswahl von Bewerbern durch Losentscheid nur in seltenen Ausnahmefällen zulässig sein soll. § 75 Abs. 6 VgV sieht die Möglichkeit des Losentscheids im Rahmen der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen, anders als § 51 VgV, ausdrücklich vor. Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Vorschrift lediglich, dass mehrere Bewerber die Anforderungen in gleichermaßen erfüllen und die Bewerberzahl auch nach einer objektiven Auswahl entsprechend der zugrunde gelegten Eignungskriterien zu hoch ist. Gleichwohl wird das Losverfahren als weder eignungs- noch leistungsbezogen und damit als „willkürlich“ diskriminiert. In der Vergabep Praxis führt dies dazu, dass „vorsorglich“ zu hohe Eignungskriterien aufgestellt werden, um ein Losverfahren auszuschließen. Es sollte daher klargestellt werden, dass das Wettbewerbsgebot dem Losentscheid nicht entgegensteht, sofern die vom Auftraggeber für erforderlich gehaltene Eignung bei allen gelosten Bewerbern vorliegt. • Eine gute Möglichkeit zur stärkeren Einbeziehung kleiner und junger Planungsbüros besteht des Weiteren in der Förderung des Instruments des Planungswettbewerbs, insbesondere wenn diese keine Begrenzung der Teilnehmerzahl vorsehen (offener Planungswettbewerb) oder beim
--	--	--	--	--

				<p>nichtoffenen Planungswettbewerb durch niedrigschwellige Auswahlkriterien im Sinne des § 71 Abs. 3 VgV die Beteiligung insbesondere innovativer Planerinnen und Planer zulässt. Etwaige höhere Eignungsanforderungen können in diesen Fällen im Wege der Eignungsleihe nach § 47 VgV erfüllt werden. Nach § 80 Abs. 1 VgV genügt es zudem, dass der öffentliche Auftraggeber die zum Nachweis der Eignung erforderlichen Unterlagen erst verlangt, soweit und sobald das Ergebnis des Planungswettbewerbs realisiert werden und beabsichtigt ist, einen oder mehrere der Preisträger zu beauftragen. Dies erhöht die Praxistauglichkeit des Instruments der Eignungsleihe erheblich.</p> <ul style="list-style-type: none"> Nach § 78 Abs. 2 Satz 4 VgV ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, bei Aufgabenstellungen im Hoch-, Städte und Brückenbau sowie in der Landschafts- und Freiraumplanung zu prüfen, ob für diese ein Planungswettbewerb durchgeführt werden soll. Des Weiteren muss er seine Entscheidung dokumentieren. Diese bislang rein interne Dokumentationspflicht sollte dahingehend ergänzt werden, dass die Entscheidungsgründe in der Bekanntmachung zu veröffentlichen sind.
12.	VergabeR-TransfG	Art. 4, Nr. 18	§ 45 Absatz 5 VgV	Die vorgesehene Ergänzung, wonach ein berechtigter Grund im Sinne des Satzes 1 insbesondere dann vorliegen kann, wenn es sich bei dem Bewerber oder Bieter um ein junges Unternehmen handelt, sehen wir positiv.
11.	VergabeR-TransfG	Art. 4, Nr. 23	§ 60 Absatz 3 Satz 1 VgV	<p>Die BAK hatte im Vorfeld des jetzigen Referentenentwurfs vorgeschlagen, bei Feststellung eines ungewöhnlich niedrigen Angebots eine Verpflichtung zur Ablehnung vorzusehen. Die vorgesehene Ergänzung von „darf“ in „soll“ ist aus unserer Sicht daher zwar ein Schritt in die richtige Richtung, allerdings noch nicht ausreichend.</p> <p>Vor allen Dingen möchten wir an dieser Stelle noch einmal auf unsere weiteren Vorschläge zum Thema „ungewöhnlich niedrige Angebote“ insbesondere im Zusammenhang mit der Vergabe von Planungsleistungen verweisen.</p> <p>Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Beurteilung der Frage, ob ein ungewöhnlich niedriges Angebot im Sinne des § 60 Absatz 1 vorliegt, sind maßgeblich die Honorarwerte der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure heranzuziehen. Vorzugsweise sollten Angebote unterhalb dieser Honorarwerte von vornherein ausgeschlossen werden müssen, da die HOAI-Honorartafeln nach § 1 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen angemessene Planungshonorare widerspiegeln. Der öffentliche Auftraggeber stellt allen Bietern auf elektronischem Weg unmittelbar nach Eingang der finalen Angebote die Namen der Bieter sowie die jeweiligen Honorarangebote zur Verfügung (siehe auch § 14 EU Abs. 6 VOB/A). Damit soll sichergestellt werden, dass ungewöhnlich niedrige Angebote aufgeklärt werden.

Stellungnahme der BAK zum VTP vom 1.11.2024

				<p>Generell sollte zur Stärkung des Qualität- und Leistungswettbewerbs, der bei Planungsleistungen ausdrücklich vorgeschrieben ist (§ 76 Abs. 1 Satz 1 VgV) vorgeschrieben werden, Angebote für Planungsleistungen getrennt nach Dienstleistung und Entgelt in zwei verschlossenen Umschlägen gefordert werden müssen (Zwei-Umschlagsverfahren). § 16 Abs. 3 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes sieht eine solche Regelung, wenn bislang auch nur als Kann-Vorschrift, bereits seit längerem vor. Das zu Beginn des Jahres in Kraft getretene novellierte Vergabe- und Tariftreuegesetz Mecklenburg-Vorpommern enthält in § 11 eine vergleichbare Regelung.</p>
--	--	--	--	---